

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 158/12 B

L 14/9 U 127/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 36/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht ausreichend dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Der Kläger hat zwar einen abstrakt-generellen Rechtssatz, nämlich einen allgemeinen Erfahrungssatz zur Bedeutung körperlicher Einwirkungen für die Verursachung psychischer Schäden, der revisionsrechtlich einem Rechtssatz gleichstehen kann, aus der Entscheidung des LSG herauszuarbeiten versucht. Er hat diese auch einem abstrakt-generellen Erfahrungssatz aus einer Entscheidung des BSG gegenübergestellt. Es kann offen bleiben, ob hinreichend dargetan ist, dass beide Sätze für die jeweilige Entscheidung tragend waren. Aus der Gegenüberstellung wird nicht deutlich, dass eine Abweichung vorliegt. Der Kläger behauptet, das LSG habe die Kausalität zwischen einer depressiven Anpassungsstörung und einer Unfalleinwirkung verneint, weil kein "schwerwiegender unfallbedingter Körperschaden" vorliege. Dies stehe im Widerspruch zu der zitierten Entscheidung des BSG, nach der bei der Beurteilung von Zusammenhängen die Verhältnisse und Eigenarten des konkreten Versicherten zu berücksichtigen seien und es keinen Erfahrungssatz gebe, wonach bei seelischen Erkrankungen ein bloß als geringfügig beurteiltes Trauma stets bloße Gelegenheitssache sei. Das LSG habe fragen müssen, welche Faktoren im konkreten Einzelfall wesentlich zum Erfolg beigetragen hätten. Aus diesen Ausführungen ergibt sich nicht ohne Weiteres, dass das LSG nach dem Satz des BSG die Schwere des Unfallereignisses nicht hätte berücksichtigen dürfen, oder dass die Art und Weise der Einwirkung bei einem Unfall im Rahmen der Kausalitätsbeurteilung oder der rechtlichen Wesentlichkeit zu vernachlässigen wäre. Der Kläger zeigt auch nicht auf, auf welche Umstände das LSG seine Prüfung stattdessen hätte stützen müssen, um den Maßstäben höchstrichterlicher Rechtsprechung zu genügen. Zudem wird nur behauptet, aber nicht dargetan, dass das Urteil des LSG auf der - behaupteten - Abweichung beruht.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

